



**Hochschule
Hof**

University of
Applied Sciences

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2022

Nummer: 31

Datum: 1. Dezember 2022

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang
Nachhaltigkeitsrecht an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 1. Dezember 2022



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 1 Dezember 2022

2

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Nachhaltigkeitsrecht sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang.

(2) ¹Ein rechtswissenschaftlicher Studiengang im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt vor, wenn Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften mindestens in derjenigen Breite und Tiefe Gegenstand von Studium und Prüfung waren, wie dies im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof der Fall ist. ²Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Artikels 63 Absatz 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede). ³Soweit es auf eine solche Entscheidung ankommt, sind den Bewerbungsunterlagen Kopien der für das erste berufsqualifizierende Studium geltenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Hinblick auf die einschlägigen Module auch der Modulhandbücher beizufügen.

(3) Die Mindestzahl von 210 Credits nach Absatz 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Credits hatte und die betreffenden Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze zusätzlich 30 Credits erwerben.

(4) ¹Wenn das erste berufsqualifizierende Studium kein Praxissemester oder ähnliche praktische Studienphasen umfasst hat, kann folgendes Modul gewählt werden:

| Modulbezeichnung | Credits | Prüfung | Zulassungsvoraussetzung |
|-------------------------|----------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Praktikum | 30 | Praxisbericht (10 bis 15 Seiten) | Praktikumszeugnis |

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit einem Studienabschluss gemäß Absatz 1 entsprechen und im Umfang von 900 Zeitstunden einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zum Studienziel des Masterstudiengangs Nachhaltigkeitsrecht aufweist. ⁴Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch ein Zeugnis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle nachzuweisen, das den Gegenstand der praktischen Tätigkeit in der dafür erforderlichen Weise beschreibt. ⁵Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(5) ¹In allen anderen Fällen sind Module im Umfang von 30 Credits nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht abzuschließen. ²Die Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ³Die Wahl muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der bereits durch das Studium gemäß Absatz 1 erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁴Die Wahl der Module „Praxissemester“ und „Bachelorarbeit“ ist ausgeschlossen.

(6) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Absatz 3 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich jene Leistungen auf keines der Module bezogen haben, die zum Abschluss des Studiums erforderlich waren, welches den Zugang zum Masterstudiengang eröffnet hat. ²Prüfungen zum Abschluss von Modulen nach den Absätzen 4 und 5 können unbeschadet der in Absatz 3 geregelten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen lassen die Anzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs unberührt. ³Für die Verlängerung der in Absatz 3 genannten Frist gilt § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ⁴Die Endnoten der nach den Absätzen 4 und 5 absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 3

Studienziel

¹Ziel des Masterstudienganges Nachhaltigkeitsrecht ist es, den Studierenden das notwendige juristische und betriebswirtschaftliche Know-how sowie die fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen zu vermitteln, die zur Begleitung des



Transformationsprozesses in eine nachhaltige Zukunft relevant sind. ²Die Studierenden sollen durch vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten des Klimaschutzes sowie des Energie- und Umweltrechts zur Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben in Wirtschaft, Verwaltung, Politik und sonstigen Organisationen befähigt werden. ³Dafür ist es erforderlich, komplexe umwelt-, klima- und ⁴energierechtliche Fragestellungen in einem umfassenden Zusammenhang bewerten zu können. ⁴Deshalb konzentriert sich der Studiengang auf eine interdisziplinäre und auf Projektarbeit ausgerichtete wirtschaftsjuristischen Ausbildung. ⁵Diese befähigt die Studierenden, die vielfältigen praktischen Zusammenhänge zwischen Recht und angrenzenden Disziplinen zu verstehen und in interdisziplinären Teams praxisrelevante Lösungen zu entwickeln.

§ 4

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Das Studium als Vollzeitstudium konzipiert.

§ 5

Module

¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²An die Stelle von seminaristischem Unterricht und Seminaren sowie neben diese Lehrveranstaltungen können nach Wahl der Lehrpersonen extern durchgeführte Lehrveranstaltungen wie Exkursionen und Unternehmensprojekte treten.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.



(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

5

§ 7

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung einer ganzheitlichen Aufgabenstellung anzuwenden.

(2) ¹Die Vergabe des Themas setzt den Erwerb von mindestens 30 Credits in den Modulen des Masterstudiengangs voraus. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. ³Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren oder promovierte andere Lehrpersonen bestellt werden, die hauptamtlich Lehraufgaben im Masterstudiengang Nachhaltigkeitsrecht wahrnehmen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein; die Festlegung erfolgt im Modulhandbuch. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Laws (LL.M.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsrecht gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16.
November 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 1. Dezember 2022. ⁶

Hof, den 1. Dezember 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Dezember 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Dezember 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Dezember 2022.

Anlage (zu § 6)

7

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------|---|------------|----------------|----------------------------|-------------------------------|
| Lfd. Nr. | Module | SWS | Credits | Lehrveranstaltungen | Prüfungen |
| 1 | Klimaschutzrecht | 4 | 6 | SU, Ü | Präs20 mit Konzept* |
| 2 | Nachhaltiges Personalmanagement | 4 | 6 | SU, Ü | StA oder Präs20 |
| 3 | Recht nachhaltiger Produkte/Regulierung/Digitalisierung | 4 | 6 | SU, Ü | schrP90 |
| 4 | Projektmanagement erneuerbare Energien | 4 | 6 | SU, Ü | StA |
| 5 | Recht in Projekten | 4 | 6 | S | Präs15-25 mit Konzept* |
| 6 | Nachhaltigkeitsmanagement | 4 | 6 | SU, Ü | StA |
| 7 | Change Management (E) | 4 | 6 | SU, Ü | schrP90 |
| 8 | Nachhaltige Unternehmensstrategien | 4 | 6 | SU, Ü | schrP90 |
| 9 | Genehmigungsrecht erneuerbare Energien | 4 | 6 | SU, Ü | StA |
| 10 | Angewandtes Agiles Projektmanagement | 4 | 6 | S | StA |
| 12 | Masterarbeit | | 30 | | AA |
| | Summen | 40 | 90 | | |

* Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

| | |
|---------|---|
| AA | Abschlussarbeit |
| E | Englisch (siehe § 8 Satz 1) |
| Präs | Präsentation (mit Angabe der Dauer in Minuten) |
| S | Seminar |
| schrP90 | Schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit |
| StA | Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden) |
| SU | Seminaristischer Unterricht |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| Ü | Übung |